



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 41.

Schlawa, den 23. Mai.

1882.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 174) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. d. Mts. — Kreisbl. No. 37 und 38 — betreffend das **Aushe-**  
**bungsgeschäft**, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe **am Sonnabend den 27. d. Mts. bereits**  
**um 7 Uhr Morgens** beginnt. Die Militairpflichtigen aus den betreffenden Ortschaften haben sich daher zwecks Ver-  
sammlung und Aufstellung **bis spätestens 6 Uhr** vor dem Geschäftslokal (Wienengräber's Hotel) zu versammeln.

Die Guts- und Gemeindevorstände der qu. Ortschaften haben die gestellungspflichtigen Mannschaften hiervon sogleich  
in Kenntniß zu setzen und dafür zu sorgen, daß dieselben pünktlich zur Stelle sind.

Schlawa, den 23. Mai 1882.

Der Landrath. J. B. Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 175) Reglement, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend,  
vom 21. April 1882.

Nachdem durch § 23 des zur deutschen Civil-Prozessordnung erlassenen Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 24.  
März 1879 (Ges.-S. S. 281) die §§ 23 bis 48. 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil 1 Tit. 9 durch  
die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird  
über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

### Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allgemeinen Landrechts Theil 1 Tit. 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen  
bei Verlust der Belohnung, welche abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund  
der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die  
Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf  
Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen, oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache  
gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt  
geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittlung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens  
mittels Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder  
unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3  
Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem  
durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden.

Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende  
Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu  
wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmenkasse des Fundortes besondere Mit-  
theilung zu machen.

### Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die ge-  
fundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche, schriftliche oder protokollarische Erklärung des Finders darüber  
zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte, oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmenkasse des Fund-  
ortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung über-  
lassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vor-  
schriften der Strafprozessordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder un-  
verhältnismäßig zu vermindern drohen, oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder  
wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die ge-  
fundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund; 1. wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Ver-  
wahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber

über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

## 2. Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsachen den Betrag von 300 Mark übersteigt dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

- a. entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben;
- b. oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkauf der Sache zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr, von der Anzeige des Fundes ab, aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c. Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollen.

d. Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde oder dessen Erlöse zu zahlen.

## Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittlung des Verlierers oder Eigenthümers oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Berlin, den 21. April 1882.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, für die möglichste Verbreitung des Inhalts des obigen Reglements zu sorgen und die Vorschriften desselben eintretenden Falls genau zu beachten.

Der in Stück 57 des Kreisblatts pro 1880 diesseits publicirte Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juni 1880 ist aufgehoben.

Schlawa, den 16. Mai 1882.

Der Landrath. J. B.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 176) Der Amtsvorsteher Herr Oberamtmann Taucher zu Drosedow ist bis zum 1. Juli cr. verreist und wird bis dahin von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Gohrbandt in Barzwitz vertreten werden.

Schlawa, den 19. Mai 1882.

Der Landrath. J. B.: Friederich, Kreis-Secretair.

No. 177) Der Herr Amtsvorsteher Medius in Ewenthin wird auf ca. 14 Tage verreisen und während dieser Zeit von dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter Plath daselbst vertreten werden.

Schlawa, den 23. Mai 1882.

Der Landrath. J. B.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

Diejenigen Ortssteuererheber, welche zur Abrechnung bezüglich der directen Steuern pro 1881/82 nicht persönlich erschienen sind, werden ersucht, sich gelegentlich hier behufs ihrer Belehrung über die Art der Abrechnung einzufinden, da mehrfach die Ansicht zu Tage getreten, daß außer dem nach der Abrechnung verbliebenen Guthaben nach Tantiemen zu erheben seien, während diese in der Abrechnung den Ortserhebern bereits angerechnet sind.

Außerdem sind in vielen Orten Steuerreste verblieben, die persönliche Rücksprache zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Kreisasse macht hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß die Klassensteuer in den 6 unteren Stufen (bis 2 Mark monatlich) bereits pro Mai, sämmtliche Klassensteuer und die Einkommensteuer in den 5 unteren Stufen (bis einschließlich 13 Mark 50 Pf. monatlich) in den Monaten Juni bis einschließlich September cr. nicht zur Hebung gelangt.

Schlawa, den 20. Mai 1882.

Königliche Kreisasse. Laß.

## Bekanntmachung.

Der im Straßenzuge von Rügenwalde über Petershagen nach See-Buckow durch das Grabowthal führende sogenannte „Petershäger Damm“ wird wegen des erforderlichen Neubaus einer auf demselben belegenen Brücke für die Zeit vom 31. Mai bis einschließlich den 13. Juni d. Js. für den öffentlichen Verkehr, mit alleiniger Ausnahme derjenigen von Fußgängern, gesperrt.

Rügenwalde, den 18. Mai 1882.

Der Amts-Vorsteher. Mattert, Domainen-Rentmeister.

# Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf.

## Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Fleischermeister August Lastschen Eheleuten gehörige, in Seelig belegene, im Grundbuche von Seelig Band I Blatt No. 4 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

**am 20. Juni 1882 Vormittags 11 Uhr**

in unserm Sitzungszimmer No. 11 versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 4 ha 93 a 50 qm.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

5<sup>41</sup>/<sub>100</sub> Thaler und bezw. 24 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts können in unserer Gerichtsschreiberei Zimmer No. 10 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 22. Juni 1882 Mittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 11 verkündet werden.

Schlawa, den 24. April 1882.

**Königliches Amtsgericht.**

## Zwangsversteigerung.

**Am 25. Mai cr. Nachmittags 3 Uhr**

werde ich auf der Schramm'schen Ziegelei zu Abbau Schlawa circa 3500 Stück Dach- und Mauersteine, Latten u. Bretter gegen baare Zahlung verkaufen.

**Gablass,**

Gerichts-Vollzieher.

**Am Sonnabend den 27. Mai Vormittags 11 Uhr** wird der Dung bei dem Garnison-Pferdestall in Schlawa öffentlich verkauft.

**Am 1. Pfingstfeiertage von Morgens 6 Uhr ab** findet in meinem Garten ein

## Concert

Entrée à Person 25 Pf.

Familienbillets à 1 M. sind vorher bei mir zu haben.

Hierzu ladet ergebenst ein

**A. Bienengräber.**

Mein Wohnhaus in Schlawa, Schulstraße No. 9, dicht an der Schule und unsern vom Markte, steht zum freihändigen Verkauf.

**Koelcke,**

Kreis-Ausschuss-Secretair.

Im Ziegnitzer Forstrevier bei Birkenfelde steht Kieferholz (Kiefern Kloben-Gemischt), auch zu Kohlen geeignet in kleinen und größeren Posten zum Verkauf.

**Nemitz,**

herrschaftlicher Förster.

## Wollfäcke

von guter Qualität liefert frei ins Haus zu 2 Mark 25 Pf.

Isidor Abraham.

## Ein tüchtiger Agent

wird für eine alte, respectable, gut geführte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Agentur-Bezirk „Schlawa“ gesucht.

Gefl. Offerten bitte sub L. V. G. 202 an das Annoncen-Büreau von **S. Salomon-Stettin** einzureichen.

Die dem Arbeiter **Wilhelm Sommerfeldt** zu Jannowitz am 8. d. Mts. von mir in Gegenwart mehrerer Zeugen zugesagte Beleidigung nehme ich in Folge schiedsmännischen Vergleichs hiermit als unwahr zurück und erkläre denselben für einen ehrlichen und rechtschaffenen Mann.

Jannowitz, den 16. Mai 1882.

Arbeiter **Friedrich Bilske.**

**Am 1. Pfingstfeiertage von Nachmittags 4 Uhr ab Concert**

in meinem Garten, wozu ich hiermit ergebenst einlade.

Entrée nach Belieben.

**A. Sengpiel.**

**Am 1. Pfingstfeiertage von Nachmittags 4 Uhr ab** findet bei günstiger Witterung im **Hästerkathen** ein

## Concert

der neugegründeten Stadtkapelle statt. Entrée nach Belieben.

Hierzu ladet ergebenst ein

**A. Steinhorst.**

## Wollfäcke

von vorzüglicher Qualität à M. 2,50 offerirt

**J. S. Aron,**  
Banknir.

## Frischen Dampf-Röstcassée

im Preise von

1,00 M. p. Pfd.

1,20 " " "

1,40 " " "

1,40 " " "

1,60 " " "

Tellicherrn

Melange

Preanger

offerirt und empfiehlt als vorzüglich geröstet

**H. Woldt.**

**Landwirthschaftl. Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung zu Stargard i. Pom.**

am 2. und 3. Juni 1882,

verbunden mit **Verloosung.**

Loose à 1 M. sind zu haben bei

**H. Moldenhauer u.**

**Otto Stolzmann.**

**Wer** irgend etwas annonciren will, erpart alle Müheverwaltung, Porto u. Nebenspesen, wenn er damit beauftragt die erste deutsche Annoncen-Expedition von

**Haasenstein & Vogler,**  
Stettin,  
3. Fischmarkt 3.

Die Expedition dieses Blattes nimmt Annoncen für obiges Institut zu Original-Preisen entgegen.

### Preß- und Stedtorf verkauft gegen vorherige Bestellung Dominium Schmarfow.

Ein gewandtes  
**Stubenmädchen**  
und ein zuverlässiges  
**Kindermädchen**  
auf einem Gute gesucht.  
Näheres durch **Otto Stolzmann.**

Einen ordentlichen  
**Hausknecht**  
sucht zum sofortigen Eintritt  
**A. Bieneugräber.**

### Kirchliche Nachrichten. Vom 14. bis 21. Mai.

#### Geboren:

Schuhmachermeister Preßler S. Eigenthümer Heinrich Böttcher in Alt-Warschow S. Schleifer Julius Schmidt in Neu-Bewersdorf T. Maurermeister Gustav Lieder T. Mauergesell Carl Kiel S.

#### Getraut:

Bahn-Bureau-Assistent Hermann Bloch in Stettin mit Agnes Zeggert.

#### Gestorben:

Kutscher August Heise.

### Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 20. Mai.

	M. Pf.	M. Pf.
Weizen d. Neuschffl.	9 —	7 68
Roggen do.	6 25	5 66
Gerste do.	5 —	4 81
Hafer do.	3 60	3 15
Erbsen do.	7 —	6 42
Kartoffeln do.	— 95	— 95
Heu p. 50 Kilogr. .	— —	2 50
Stroh das Schock .	— —	30 —
Butter das Kilogr. .	1 90	2 —
Buchweizengr. d. Ltr.	— 23	— 33
Bier das Liter . .	— 10	— 10
Brauntwein d. Liter	— 40	— 40
Eier die Stiege . .	— 70	— 70

### Die Schwestern.

Novelle von E. G. v. Dedenroth.

(Fortsetzung.)

Der unbefriedigte Blick in den Spiegel verstimmt, einzelne Arrangements waren nicht so gut, wie sonst getroffen, genug, Abda war in gereizter Stimmung, und da gefiel sie sich gern in Sarkasmen.

Graf Hermsdorf trat ein und sagte ihr eine etwas fade Schmeichelei. Abda dachte unwillkürlich an den Ausdruck Erhardts „Puppencomödie“, Hermsdorf war ein wenig geziert, stets à quatre épingles, seine Artigkeit erschien ihr heute wie Hohn.

„Herr Graf,“ antwortete sie, „ich erwarte heute einen Herrn, der jede Schmeichelei streng kritisiert, ich warne Sie.“

Hermsdorf bewarb sich schon lange um die Gunst der schönen Frau, sie hatte ihm schon oft ein vertrauliches Wort gestattet.

„Ich schmeichle mir, daß Sie meine aufrichtige Verehrung keiner anderen Kritik als Ihres Herzens preisgeben werden, und diese, gnädige Frau, die fürchte ich nicht.“

„Das heißt Sie halten mich für zu eitel, um nicht den poetischen Redeschmuck für baare Münze zu nehmen, ich danke für das Compliment.“

„Sie sind in grausamer Laune.“

„Der Herr, von dem ich rede, ist ein Naturphilosoph. Er legt den Maßstab der gesunden Vernunft an alles Getünfelte und fragt was übrig bleibt, wenn wir den Flitter abstreifen. Ich muß lachen, wenn ich mir die Idee ausmale. Eine Soirée, wo man keine Complimente macht, nur ernsthafte Gespräche führt, und diese ohne Galanterie, wo die Herren sprechen müssen, was sie denken und schweigen, wenn sie nichts denken, und Sie, Herr Graf, keine Schmeichelei sagen, aber die Handschuhe ausziehen dürfen.“

„Das würde mir vielleicht willkommener sein, als Sie glauben, dann würde ich Sie endlich überzeugen, daß ich nicht schmeichle und was die Handschuhe anbetrifft, so werden Sie doch von demselben Rechte Gebrauch machen.“

In diesem Momente trat Erhardt hinzu.

„Wir sprachen eben von Ihnen,“ sagte Abda, nachdem sie ihn gegrüßt, „ich erzählte dem Grafen Hermsdorf, wie Sie über unsere Gesellschaftsformen urtheilen.“

Erhardt erröthete verwirrt; er wußte nicht, ob dies Spott oder Scherz sei, und als sie sich, ohne seine Antwort abzuwarten, fortwandte, stieg seine Verlegenheit; denn Graf Hermsdorf, der ihn durch das Lognon betrachtet, machte ebenfalls keine Miene, das Gespräch fortzusetzen, sondern begrüßte eine Dame.

Erhardt befand sich urplötzlich mitten im Zimmer, Alles um ihn her war in lebhafter Unterhaltung; er wußte nicht recht, wohin, und seine Verwirrung stieg, als er hier ein neugieriges, dort ein spöttisches Lächeln bemerkte, und sein

Argwohn flüsterte, daß ihm der Spott gelte. Aerger, Scham und Verlegenheit ließen ihn keinen ruhigen Gedanken fassen, wer sich einmal beobachtet und bekritlet glaubt, denkt an nichts Anderes, die Schüchternheit empfindet ein bitteres Gefühl und rüftet sich zum Trotz.

Er schaute sich um, den Blicken zu begegnen, sah Hermsdorf höhniisch lächeln, und er antwortete mit einem Blickemäher diesen befremdet anschauen ließ.

Weit entfernt von ihm zu reden oder ihn nur zu befragen, hatte der Graf von etwas Anderem gesprochen, aber der herausfordernde Blick Erhardt's ihn auf eine unverkennbar mockante Weise musterte; er konnte sich keine Erklärung halbdavon geben, aber er faßte den Entschluß, bei nächster Gelegenheit eine solche zu suchen. Erhardt, der sich aus dem Mitte des Salons in ein Nebenzimmer zurückziehen wollte, um seine verlegene Rolle weniger enparade zu spielen, wählte den Weg bei ihm vorüber, mußte aber in demselben Augenblick einer Dame ausweichen und streifte aus Versehen oder vielmehr Ungeschicklichkeit den Grafen mit dem Sporenso daß der Lackstiefel desselben einen Riß erhielt.

Erhardt bat um Entschuldigung; der Graf verbeugte sich mit einer so gemessenen Kälte, daß Erhardt schon seine Worte bereute.

Er drückte sich in eine Ecke und begann Bilder zu betrachten, als Helene sich ihm näherte. Sie erschien ihm wie ein rettender Engel, und die wenigen freundlichen Worte, die sie an ihn richtete, versöhnten ihn mit der Soirée, die er schon tausend Mal verwünscht.

Aber die Schwester der Wirthin wurde bald von Anderen in Anspruch genommen, und wieder stand er allein, als ihn Abda bemerkte.

„Ich habe es versäumt, Sie einigen Damen vorzustellen, — verzeihen Sie, daß ich ganz meinen Voratz vergaß, Sie zu befehlen und Ihnen Geschmack an Gesellschaften beizubringen. Welcher Dame wünschen Sie vorgestellt zu sein?“

„Derjenigen, welche die meiste Rücksicht übt, gnädige Frau.“

„Sie sind zu bescheiden. Die Damen wollen unterhalten sein, und wer so selten in Gesellschaft geht, wie Sie, bringt desto mehr Neues. Dort die Dame im blauen Kleide ist eine Baronin Krafft; sie ist gerade frei — darf ich Sie vorstellen?“

(Fortsetzung folgt.)

### Bierzigjährige Erfahrung

in Hospitälern und Kliniken hat der Regenerationskur der Dr. Liebau den Ruf des sichersten, schnellsten und billigsten Heilverfahrens gegen alle Blut- und Hautkrankheiten gesichert. Man überzeuge sich durch Lesen der Broschüre, welche in den Buchhandlungen und gegen Einsendung von 50 Pfg. in Marken zu haben ist bei der C. G. Hendel'schen Buchhandlung, Cöslin.